

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

38

vom:

2024-04-15

Autor:

Schieder Michael

An alle interessierten Kunden

Neue Meldepflichten für Neuinvestitionen von Maschinen und Anlagen laut Industrie 4.0

Die am 30. März 2024 in Kraft getretene Notverordnung¹ enthält neue Meldepflichten im Bezug auf das **Steuerguthaben Industrie 4.0** für Neuinvestitionen von Maschinen und Anlagen².

Zusammenfassend sehen die Bestimmungen folgende Neuerung vor:

- 1.) Für Neuinvestitionen von Maschinen und Anlagen laut Industrie 4.0³ **ab 30. März 2024** muss **vor** Realisierung eine Voranmeldung an das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy (Mimit) gemacht werden. Zu melden sind im Voraus der Gesamtbetrag der geplanten Neuinvestitionen, die voraussichtliche Aufteilung und Inanspruchnahme der Steuerguthaben. **Nach** Durchführung der Investition ist eine weitere Meldung mit den endgültigen Daten abzugeben. Anschließend kann mit der Verrechnung der Guthaben über den Zahlungsvordruck F24 begonnen werden.
- 2.) Für Neuinvestitionen Industrie 4.0⁴, welche im **Zeitraum 01. Jänner 2024 bis 29. März 2024** realisiert wurden, ist nur die Meldung **nach** Durchführung der Investition vorzunehmen. Auch bei diesen Investitionen können die Guthaben über den Zahlungsvordruck F24 erst nach Abgabe der Meldung verrechnet werden.
- 3.) Dieselben Bestimmungen und Einschränkungen wie unter Punkt 2 (Meldung **nach** Durchführung der Investition) sind auch für Neuinvestitionen Industrie 4.0⁵, welche **2023** getätigt wurden, vorgesehen.

Der Vordruck für die vorgesehenen Meldungen an das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy (Mimit) muss erst mit einer neuen Ministerialverordnung ergänzt und an den neuen Informationsbedarf angepasst werden. Bis dahin können keine Verrechnungen der Steuerguthaben für die betroffenen Investitionen über den Zahlungsvordruck F24 vorgenommen

1 Gesetzesdekret Nr. 39 vom 29.03.2024

2 Gesetzesdekret Nr. 39 vom 29.03.2024, Art. 6

3 gemäß Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020, Art. 1, Absatz 1057-bis - 1058-ter

4 gemäß Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020, Art. 1, Absatz 1057-bis - 1058-ter

5 gemäß Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020, Art. 1, Absatz 1057-bis - 1058-ter

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

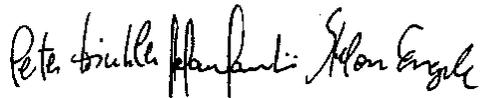
werden⁶.

Die Verpflichtungen laut Punkt 1 und 2 sind ebenfalls für die Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vorgesehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



⁶ Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 12.04.2024, Aussetzung Steuerschlüssel 6936 und 6937 mit Bezugsjahr 2023 oder 2024